



Krankenversicherungsschutz für Angehörige des Versicherten – Familienversicherung

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

Für den Großteil der Angehörigen ist eine Mitversicherung als anspruchsberechtigter Angehöriger möglich. Prüfen Sie daher vor dem Abschluss einer Familienversicherung, ob Ihr Angehöriger, die Voraussetzungen für diese (meist beitragsfreie) Mitversicherung erfüllt.

Nähere Informationen zur Anspruchsberechtigung für Angehörige finden Sie auf dem Informationsblatt „KV-Schutz für Angehörige des Versicherten – Anspruchsberechtigung bzw. Mitversicherung“.

Wenn eine Mitversicherung als anspruchsberechtigter Angehöriger im Sinne des § 83 GSVG nicht möglich ist, kann eine Familienversicherung abgeschlossen werden.

Für Familienversicherte erbringt die SVA bei Krankheit alle Leistungen im selben Ausmaß wie für den Hauptversicherten.

Grundvoraussetzungen

Durch die Familienversicherung wird Pflicht- oder Weiterversicherten die Möglichkeit geboten, für Krankheitsfälle bestimmter Angehöriger vorzusorgen. Allerdings unter der Voraussetzung, dass kein anderer Krankenschutz vorliegt, keine Verpflichtung besteht, bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat, eine Krankenversicherung abschließen zu müssen und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Die Familienversicherung kann für die Kinder - sofern für sie keine beitragsfreie Anspruchsberechtigung besteht -, die Eltern, die Schwiegereltern, die Großeltern, die Geschwister, die Schwägerin und den Schwager abgeschlossen werden.

Beginn und Ende

Die Familienversicherung beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten. (Ausnahme: Familienversicherung im Anschluss an eine eigene Krankenversicherung oder Anspruchsberechtigung des Angehörigen und Antragstellung binnen sechs Wochen ab deren Ende – in diesem Fall schließt die Familienversicherung auf Wunsch unmittelbar an die Krankenversicherung oder Anspruchsberechtigung an.) Sie kann aber auch schon zum gleichen Zeitpunkt wie die Pflichtversicherung beginnen, wenn ein Antrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Beginn der Pflichtversicherung bei der SVA einlangt.

Die Familienversicherung endet

- mit Beginn einer anderen Krankenversicherung;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Angehörigen nicht mehr im Inland liegt;
- mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Versicherte den Austritt erklärt hat;
- durch Beitragsrückstände (sind Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate rückständig, kann die Familienversicherung von der SVA beendet werden).

Kosten

Die Beiträge zur Familienversicherung richten sich nach dem Krankenversicherungsbeitrag des „Hauptversicherten“.

Für Familienangehörige unter 18 Jahren beträgt der Beitrag 25 Prozent, für Familienversicherte über 18 Jahren 100 Prozent des Beitrages, den der Hauptversicherte für seinen Krankenschutz aufwenden muss.